

Infektionsschutzkonzept der TU Ilmenau (Stand: 31. August 2020)

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der „Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 30. August 2020 (künftig: CorVO) gestattet Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die TU Ilmenau als staatliche Hochschule nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und § 5 ThürHG fällt in diesen Bereich.

Dabei sind die Allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 CorVO, insbesondere die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten. Dies gilt ebenso für die einschlägigen Allgemeinverfügungen des Landes und des IIm-Kreises. Die besonderen Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsplätze unter dem Gesichtspunkt SARS-CoV-2 sind insoweit über den hierzu entwickelten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard zusätzlich zu berücksichtigen und zeitlich befristet in die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze aufzunehmen.

Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende mit Symptomen von COVID-19-Erkrankungen und mit jeglichen, nicht nachweislich ärztlich abgeklärten Erkältungssymptomen oder Fieber, sind unverzüglich von der Tätigkeit an der Universität auszuschließen (§ 3 Abs. 3 CorVO).

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung, haben betroffene Beschäftigte unverzüglich die Dienststelle zu informieren (Vorgesetzte/r und Dezernat für Personal und Recht/DPR: personal@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2542). Zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung veranlasst die Dienststelle - vorrangig über den Vorgesetzten - umgehend die Feststellung, ob es im dienstlichen Umfeld relevante Kontaktpersonen nach Maßgabe der Festlegungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung bei einem Studierenden, hat dieser unverzüglich das Studentensekretariat im Akademischen Service Center/ASC (studentensekretariat@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2003 bis 2005) zu verständigen.

DPR und/oder ASC informieren im Falle einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung die Hochschulleitung und das Gesundheitsamt des Landkreises.

Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes (§ 5 Abs. 1 und 2 CorVO) ist das Präsidium, innerhalb des Präsidiums dessen Mitglieder jeweils für ihre Geschäftsbereiche (§ 29 Abs. 2 ThürHG, § 2 GeschO Präsidium). Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind jeweils die Dienstvorgesetzten in den Struktureinheiten des Service- und Administrationsbereichs, den Technologischen Zentren und den Fakultäten der Universität (im Folgenden „die Leiter der Organisationseinheiten“), im Übrigen die Hochschulleitung und die von ihr mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragten Bediensteten.

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich des Infektionsschutzkonzeptes

Der Campus der TU Ilmenau verfügt über mehr als 60 Gebäude mit über 100.000 qm Nutzungsfläche. Die einzelnen Gebäude wie auch die begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel lassen sich dem anliegenden Lageplan entnehmen. Die raumluftechnische Ausstattung reicht von einfachen, nicht klimatisier- aber belüftbaren (Büro-)Räumen bis hin zu klimatisierten oder vollklimatisierten Hörsälen, Laboren und Reinräumen usw. und lassen sich der jeweiligen Gebäudedokumentation entnehmen.

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

1. Information und Kommunikation

- Die Hochschulleitung informiert die Beschäftigten und Studierenden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 CorVO) fortlaufend über notwendige Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, Handhygiene, Niesetikette usw.) auf der hierfür eigens eingerichteten Webseite der Universität.
- Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten.

2. Abstandsregelungen

- Auf dem Gelände der TU Ilmenau und in den Gebäuden ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar (§ 1 Abs. 1 CorVO).
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z.B. Thekenbereiche, Zeiterfassungsgeräte, Aufzüge usw.) sind in Umsetzung von § 3 Abs. 2 CorVO in Verantwortung der Leiter der Organisationseinheit, der der Raum zugewiesen ist, Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband zu markieren. In öffentlichen Bereichen, z.B. vor Aufzügen, in Fluren oder an Zeiterfassungsterminals, ist das DGT verantwortlich. Rollklebebänder werden zentral beschafft und finanziert; sie werden über die Leiter der Organisationseinheiten oder von ihnen Beauftragte ausgegeben.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Die Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die Waschgelegenheiten mit Flüssigseife regelmäßig zu nutzen. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.
- Es ist stets für ausreichende Raumbelüftung zu sorgen.
- An gemeinsam genutzten Orten wie z.B. Sanitärräumen und Küchen ist verstärkt auf Sauberkeit zu achten. Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.

4. Zutritt universitätsfremder Personen zu den Gebäuden und Arbeitsstätten

- Der Zutritt zu Gebäuden der TU Ilmenau ist bis 30. September 2020 grundsätzlich auf Mitglieder und Angehörige der Universität wie Beschäftigte und Studierende (§ 21 ThürHG) beschränkt. Zum Nachweis der Zutrittsberechtigung ist der Dienst- bzw. Studenausweis (thoska+) ausreichend. An den Gebäudeeingängen wird

durch entsprechende Beschilderung des Dezernats für Gebäude und Technik auf diese Regelung hingewiesen.

- Das Zutrittsverbot gilt nicht für Dienstleister (Betriebsgesellschaft, Gebäudebetreiber, Fremdfirmen usw.), Vertreter von Vertragspartnern und Mieter, die wie Angehörige der Universität (s.o.) behandelt werden. Diese müssen sich an die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes und gegebenenfalls branchenspezifische Infektionsschutzvorgaben halten.
- Der Zutritt zu Gebäuden durch Externe („Publikumsverkehr“) ist
 - 1.) in besonders ausgewiesenen Bereichen (z.B. Universitätsbibliothek, Landespatentzentrum PATON, Universitätssportzentrum) oder
 - 2.) zu besonderen dienstlichen Anlässen im Einvernehmen mit oder auf Einladung von Mitgliedern der Universität (z.B. Prüfungen, Promotionsverteidigungen, Bewerbungsgespräche, Beratung von Studieninteressierten)

ausnahmsweise zulässig. Der Leiter der Organisationseinheit nach Ziff. 1 dieses Anstrichs bzw. der Einladende nach Ziff. 2 ist verantwortlich für die Einhaltung der besonderen Infektionsschutzregeln der CorVO. Hierzu gehören insbesondere

- die Information der Externen über die Infektionsschutzregeln, die Einhaltung der Abstandsregelungen, die Verhinderung von Gruppenbildungen unter Verletzung von Abstandsregelungen und die Aussprache von Hausverboten bei Zuwiderhandlungen (§ 4 CorVO),
- die Erfassung der Kontaktdaten der Externen - d.h. von Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum des Besuchs und Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit (§ 3 Abs. 4 Satz 2 CorVO) - sowie die Aufbewahrung dieser Daten für die Dauer von vier Wochen, den Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter, die Datenübermittlung an die zuständigen Behörden im Anforderungsfall und die datenschutzgerechte Löschung oder Vernichtung nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist (§ 3 Abs. 4 Satz 3 CorVO).

Maßnahmen für sicheres Arbeiten an der TU Ilmenau

5. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation

- Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar (§ 1 Abs. 1 CorVO).
- Mehrfachbelegung von Büros ist grundsätzlich möglich.
- Dort, wo der Mindestabstand nicht einhaltbar ist, sind Mund-Nasen-Bedeckungen oder Schutzscheiben zu nutzen, die zentral beschafft und finanziert wurden. Weitere im Einzelfall ggf. erforderliche Schutzeinrichtungen (Visiere usw.) können dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und aus deren Sachmittelbudgets finanziert werden.
- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (Schichtsysteme, möglichst nicht überlappende Pausenzeiten usw.) zu verringern. Dazu sind möglichst kleine, feste (d.h. nicht personeller Fluktuation unterliegender) Teams mit 2-3 Mitarbeitern zu bilden.
- Das Mitbringen von Kindern zum Arbeitsplatz ist untersagt.

6. Home-Office

- Besondere Regelungen bezüglich der Möglichkeiten zur Arbeit im Home-Office sind in der jeweils aktuellen Dienstvereinbarung zum Umgang mit der Corona-Pandemie beschrieben. Über Änderungen wird die Hochschulleitung rechtzeitig informieren.

7. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.) sind die Hände vorher und nachher sorgfältig zu reinigen. Zudem sind vor und nach Benutzung die Objekte/Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch abzuwischen. Desinfektionsmittel werden zentral beschafft und finanziert.

8. Dienstreisen

- Inlands- und Auslandsdienstreisen sind grundsätzlich zulässig.
- Unzulässig sind Dienstreisen in Gebiete, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder eine Einstufung als Risikogebiet durch das RKI vorliegt. Der Dienstreisende hat sich hierüber fortlaufend zu informieren.
- An die Notwendigkeit von Dienstreisen sind zudem hohe Anforderungen zu stellen. Sie sind daher regelmäßig durch Telefonate, Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen usw. zu ersetzen.

9. Gremiensitzungen, Besprechungen usw.

- Sitzungen der Organe und Gremien erfolgen in der Regel als Präsenzveranstaltungen insbesondere unter Beachtung der Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.).
- Sie können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht (vgl. § 5 ThürCorPanG).
- Sitzungsteilnehmer haben bei Präsenzveranstaltungen keinen Anspruch auf individuelle Ermöglichung der Online-Teilnahme.

Maßnahmen für Sicherheit von Studium und Lehre an der TU Ilmenau

10. Lehrveranstaltungen

- Im Sommersemester 2020 wurden, soweit möglich, alle Lehrveranstaltungen auf digitale Lehrformate („E-Learning-Angebote“) umgestellt. Die Vorlesungszeit endete regulär am 17.07.2020, das Sommersemester am 30.09.2020.
- Notwendige Präsenzveranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) möglich. Dabei sind auch Instrumente wie Schichtenregelungen, Teilung von Gruppen usw. zu nutzen.

11. Praktika in Kleingruppen u.a.

- In der Hochschullehre können neben der Abnahme von Prüfungen auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, durchgeführt werden, sofern insbesondere die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) eingehalten werden.
- Dabei sind auch Instrumente wie Schichtenregelungen, Teilung von Gruppen usw. zu nutzen.

12. Prüfungen/Abschlussarbeiten

- Ab dem 04. Mai 2020 können Prüfungen auch in Präsenzform stattfinden. Dabei müssen insbesondere die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) eingehalten werden.
- Zur Entzerrung des Prüfungsgeschehens wird der Prüfungszeitraum des Sommersemesters über die gesamte vorlesungsfreie Zeit (vom 20.07. bis 30.09.2020) verlängert. Prüfungen sind von Montag bis Samstag von 07:00 bis 21:00 Uhr möglich. Prüfungsräume werden in der Regel nur mit rund 1/6 der Plätze belegt, die durch das Dezernat für Gebäude und Technik besonders gekennzeichnet wurden. Zwischen den Prüfungen sind grundsätzlich 1 h Pause insbesondere zur Raumbelüftung einzuhalten. Die Prüfungsaufsicht überwacht die Einhaltung der Auflagen und übt während der Prüfung das Hausrecht aus. Am Eingang zu den Prüfungsräumen werden Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
- Für abgesagte Prüfungen des WS 2019/2020 können im Einvernehmen von Prüfer und Studierendem Ersatztermine auch außerhalb des Prüfungszeitraumes vereinbart werden.

13. Großveranstaltungen, Kongresse u.a.

- Kongresse und andere Großveranstaltungen sind grundsätzlich bis zum 30. September 2020 untersagt.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums und ggf. der Anzeige/Erlaubnis durch die zuständige Gesundheitsbehörde (vgl. § 7 CorVO).